

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Ökologie – Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 10. 9. 1991 – 1062-245 08-26 –

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

– Nds. MBl. Nr. 32/1991 S. 1198

Anlage

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Ökologie – Umweltwissenschaften“ an der Universität Oldenburg

§ 1

Zulassungszahl, Zulassungstermin

(1) Für den weiterbildenden Studiengang „Ökologie – Umweltwissenschaften“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber/Bewerberinnen auf 30 per Zulassungstermin festgesetzt.

(2) Die Zulassung der Studienbewerber/Studienbewerberinnen erfolgt zum 1. 10. 1991 sowie zum 1. Oktober jedes dritten darauffolgenden Jahres (Zulassungstermin).

§ 2

Zulassungsantrag, Ausschlußfrist

(1) Der Zulassungsantrag muß mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 bei der Universität Oldenburg bis zum 31. August für den am darauffolgenden 1. Oktober beginnenden Kurs eingegangen sein (Ausschlußfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermin.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Darstellung des beruflichen Werdeganges sowie
- entsprechende Zeugnisse und Nachweise über die Kriterien gemäß § 4 Abs. 1.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Auswahlkommission (§ 5), ob der Nachweis ausreicht.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Das weiterbildende Studium „Ökologie – Umweltwissenschaften“ steht Bewerbern/Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Sie müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige, auf Umweltfragen bezogene berufliche Tätigkeit oder vergleichbare praktische, auf Umweltfragen bezogene Erfahrungen nachweisen. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist nicht erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Aufnahme des Studiums

- eine mindestens zweijährige schwerpunktmäßig oder auch auf Umweltfragen bezogene berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde

oder

- mindestens zwei Jahre in Umwelt- oder anderen mit Umweltfragen befaßten Verbänden oder Initiativen aktiv mitgearbeitet wurde.

(3) Studienplätze, die nicht an Bewerber/Bewerberinnen gemäß Absatz 2 vergeben worden sind, können an aus anderen Gründen geeignete Bewerber/Bewerberinnen vergeben werden.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerber/Bewerberinnen nach folgenden Kriterien zugelassen (Punktsystem):

1. Multiplikatorenfunktion in der Umweltbildung, verantwortliche Tätigkeit in Umweltverbänden, in mit Umweltfragen befaßten politischen Gremien oder als ehrenamtlicher Umweltbeauftragter/ehrenamtliche Umweltbeauftragte

für jedes Jahr je nach Bedeutung 1 bis 2 Punkte, höchstens jedoch 5 Punkte.

2. Tätigkeit in einem schwerpunktmäßig auf Umweltfragen bezogenen Beruf

für jedes Jahr 1 Punkt, höchstens jedoch 3 Punkte.

3. Berufliche Tätigkeit, die auch auf Umweltfragen bezogen ist. 1 Punkt.

4. Ehrenamtliche Mitarbeit in Umweltverbänden, -initiativen, Umweltausschüssen politischer Parteien oder anderer Verbände je nach Bedeutung der Tätigkeit 1 bis 3 Punkte.

5. Wenn für das weiterbildende Studium eine teilweise Freistellung von beruflichen Verpflichtungen durch den Arbeitgeber erfolgt. 1 Punkt.

6. Besondere andere auf Umweltfragen bezogene Tätigkeiten, z. B. Besuch anderer umweltbezogener Weiterbildungskurse, je nach Bedeutung 1 bis 3 Punkte.

Die Punktzahl für einen Bewerber/eine Bewerberin ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahl, die die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben.

(2) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern/Bewerberinnen erreichten Punktzahl. In Fällen von Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jeden Bewerber/jede Bewerberin, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahlkommission führt das Verfahren nach § 4 durch.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe nach § 104 NHG „Weiterbildendes Studium Ökologie – Umweltwissenschaften“ von dieser bestimmt. Der Auswahlkommission gehören an:

- zwei Professoren/Professorinnen und
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie
- ein Absolvent/eine Absolventin des weiterbildenden Studiums „Ökologie – Umweltwissenschaften“ als Mitglied ohne Stimmrecht. Zum ersten Zulassungstermin gehört der Auswahlkommission ein Absolvent/eine Absolventin des Modellversuchs „Kontaktstudium Ökologie“ als Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem erklärt werden muß, ob die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang angenommen wird. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind zur Begründung die erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl des letzten zugelassenen Bewerbers/der letzten zugelassenen Bewerberin anzugeben.

(3) Bei Ausfall von nach § 3 zugelassenen Bewerbern/Bewerberinnen können entsprechend der Rangliste nach § 4 Abs. 1 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor Kursbeginn möglich ist.

(4) Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung hat der Bewerber/die Bewerberin bzw. der Student/die Studentin nachzuweisen, daß er/sie das Entgelt von 250 DM pro Semester für das Studienmaterial usw. eingezahlt hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Änderung der Habilitationsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 26. 9. 1991 – 1062-243 98 –

Bezug: Bek. v. 31. 3. 1989 (Nds. MBl. S. 522)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Habilitationsordnung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

– Nds. MBl. Nr. 34/1991 S. 1240

Anlage

Abschnitt I

Die Habilitationsordnung der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der Einladung gemäß Absatz 3 Satz 2 werden die Mitglieder des für die Habilitation zuständigen Fachbereichs, welche die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin/eines Professors haben, darauf hingewiesen, daß sie berechtigt sind, stimmberechtigt an der Entscheidung über die Habilitation gemäß § 12 mitzuwirken, wenn sie der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission spätestens eine Woche vor dem hochschulöffentlichen Vortrag und der daran anschließenden nichtöffentlichen Sitzung der Habilitationskommission (§ 12 Abs. 1 Satz 3) nach Maßgabe von Satz 2 mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Fachbereichsmitglieder mit der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung einer Professorin/eines Professors, die nicht das Fachgebiet vertreten, für das die Habilitation angestrebt wird, können an der Entscheidung über die Habilitation gemäß Satz 1 mitwirken, wenn sie in der Mitteilung über die Ausübung ihres Stimmrechts darlegen, daß die Habilitation unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten das von ihnen vertretene Fachgebiet berührt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „sowie der Fachbereichsmitglieder mit der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung einer Professorin/eines Professors, die nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 an dem Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die nicht Mitglieder der Habilitationskommission sind“ durch die Worte „die nicht gemäß Satz 1 stimmberechtigt an der Entscheidung über die Habilitation mitwirken“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Mitglieder der Habilitationskommission“ durch die Worte „der gemäß Absatz 1 Satz 1 Stimmberechtigten“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die/Der Habilitierte ist verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Universität Oldenburg anzubieten; eine Unterbrechung ihrer/seiner Lehrtätigkeit ist dem zuständigen Fachbereich rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltungszeit mitzuteilen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die/Der Habilitierte erhält den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin/eines habilitierten Doktors. Sie/Er ist berechtigt, den Titel ‚Privatdozentin‘/‚Privatdozent‘ zu führen, solange sie/er regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Universität Oldenburg anbietet. Will die Privatdozentin/der Privatdozent ihre/seine Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so hat sie/er dies dem Fachbereich mitzuteilen; eine längere Unterbrechung ist nur mit Genehmigung des Fachbereichsrates zulässig.“

4. Es wird folgender neue § 17 eingefügt:

„§ 17

**Akademischer Titel
„Außerplanmäßige Professorin“/„Außerplanmäßiger Professor“**

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann auf Antrag des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats einer/einem Habilitierten die Befugnis verleihen, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“/„Außerplanmäßiger Professor“ zu führen, wenn die/der Habilitierte mindestens vier Jahre lang in ihrem/seinem Fachgebiet selbständig und überwiegend an der Universität Oldenburg gelehrt hat.

(2) Die Universität kann dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur vorschlagen, die Befugnis, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“/„Außerplanmäßiger Professor“ zu führen, zu widerrufen, wenn die/der Habilitierte zwei Jahre in ihrem/seinem Fachgebiet an der Universität Oldenburg nicht mehr selbständig gelehrt hat und nicht abzusehen ist, daß sie/er diese Lehrtätigkeit wieder aufnehmen wird.“

5. Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden §§ 18 bis 20.

6. In dem neuen § 19 wird Satz 2 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Auf ihren Antrag erhalten Frauen, die nach den bisher geltenden Regelungen für das Habilitationsverfahren den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und die Berechtigung zur Führung des Titels ‚Privatdozentin‘ erhalten haben, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin und die Berechtigung, den Titel ‚Privatdozentin‘ zu führen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.